



AMTSBLATT DES LANDKREISES BAD DÜRKHEIM

Herausgegeben und gedruckt von der Kreisverwaltung Bad Dürkheim

- 331 -

Jahrgang
2025

Philipp Fauth Str. 11, 67098 Bad Dürkheim, 12.11.2025

Nr. 52

Öffentliche Bekanntmachung

der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung
der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 11.11.2025
zum Schutz gegen die hochpathogene Aviare Influenza
(HPAI, Geflügelpest)

über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes
„An der Wormser Straße/ Hutweg“
in den Gemarkungen Deidesheim und Niederkirchen,
Landkreis Bad Dürkheim

- 342 -

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und ist über die Kreisverwaltung Bad Dürkheim
(Einzelbezug, Preis 0,10 € pro Blatt zuzügl. Porto) zu beziehen

**Öffentliche Bekanntmachung
Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung
der Kreisverwaltung Bad Dürkheim vom 11.11.2025
zum Schutz gegen die hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Geflügelpest)**

Zur Vermeidung der Einschleppung des hochpathogenen Aviären Influenzavirus (HPAI, Geflügelpest) in Hausgeflügelbestände, erlässt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als örtlich und sachlich zuständige Behörde aufgrund

- Art. 70 i.V.m. Art. 55 der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.03.2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“)
- §§ 4, 6, 24, 38 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) vom 21.11.2018 (BGBI. I S. 1938)
- § 1 Landesgesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) 29. 07.2024
- §§ 13 und 65 Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflPestSchV) vom 15.10.2018 (BGBI. I S. 1665, 2664)
- §§ 4 und 26 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) vom 26.05.2020 (BGBI. I S.1170)
- § 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (LVwVfG) vom 23.12.1976 (GVBI. S. 308)
- §§ 36, 41 und 43 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBI. I S. 102)
- § 80 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBI. I S. 686)

in der jeweils aktuellsten Fassung, folgende

Tierseuchenrechtliche Anordnung:

I.

1. Im gesamten Gebiet des Landkreises Bad Dürkheim und der kreisfreien Stadt Neustadt wird **ab sofort** die **Aufstellung von sämtlichen gehaltenen Altempfänglichen Vogelarten** (u.a. Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse, Tauben und Greife) angeordnet. Die Verpflichtung zur Aufstellung gilt zunächst bis zum **30.11.2025**.

Geflügel darf ausschließlich in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung/Voliere), gehalten werden.

-
2. Die Durchführung von **Geflügelbörsen und Märkten** sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel zum Kauf angeboten oder zur Schau gestellt wird, wird bis auf weiteres im gesamten Gebiet des Landkreises Bad Dürkheim und der kreisfreien Stadt Neustadt **untersagt**.
 3. Alle Geflügelhalter im Landkreis Bad Dürkheim und in der kreisfreien Stadt Neustadt, die Ihrer **Pflicht zur Meldung des gehaltenen Geflügels** bislang nicht nachgekommen sind, haben die Geflügelhaltung **unverzüglich** beim Veterinäramt der Kreisverwaltung Bad Dürkheim **anzuzeigen**.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer I. Nr. 1 und 2 getroffenen Maßnahmen dieser Tierseuchenverfügung wird hiermit gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung im öffentlichen Interesse angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungspunkte haben keine aufschiebende Wirkung.

III. Widerrufsvorbehalt

Diese Tierseuchenverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage, auch im Einzelfall, gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) widerrufen werden.

IV. Bekanntgabe

Diese Tierseuchenverfügung gilt gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) an dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Begründung

Zu I.1.

Die Aviäre Influenza (von lat. Avis, Vogel), umgangssprachlich auch Vogelgrippe oder Geflügelpest genannt, ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Diese Viren treten in zwei Varianten (gering- oder hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1-16 in Kombination mit N1-9) auf. Geringpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Hausgeflügel, insbesondere bei Enten und Gänsen kaum oder nur milde Krankheitssymptome.

Allerdings können diese Viren spontan zu einer hochpathogenen Form (hochpathogene aviäre Influenzaviren, HPAIV) mutieren, die sich dann klinisch als Geflügelpest zeigt. Geflügelpest ist für Hausgeflügel hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100% der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus.

Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Auch Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, können virushaltig sein. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Vögel sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot, sein.

Das FLI (Friedrich-Löffler-Institut) hat in Deutschland das Risiko einer Ausbreitung bei Wildvögeln sowie das Risiko der Verschleppung des H5N1-Virus in deutsche Geflügelhaltungen und in zoologische Einrichtungen durch direkte und indirekte Kontakte zu Wildvögeln als hoch eingestuft. Gegenwärtig beobachtet das FLI erneut eine Zunahme von HPAIV H5N1 Infektionen bei verschiedenen Wildvogelspezies und auch die Anzahl von HPAIV-Ausbrüchen in Geflügelhaltungen ist in den letzten beiden Wochen sprunghaft gestiegen (Risikoeinschätzung vom 20.10.2025). Im In- und Ausland werden täglich eine Vielzahl von Ausbrüchen bei Wildvögeln und auch bei gehaltenem Geflügel festgestellt. Von den zuständigen Behörden in RLP wurden die zur Rede stehenden aktuellen Ausbrüche der hochpathogenen Aviären Influenza (Geflügelpest) in den letzten Tagen amtlich festgestellt.

Seit Sonntag, den 26.10.2025, wurden auch im Landkreis Bad Dürkheim infizierte Kraniche gefunden. Zwischenzeitlich wurde der positive Nachweis des Erregers H5N1 durch das Landesuntersuchungsamt (LUA) durch das nationale Referenzlabor Friedrich-Löffler-Institut (FLI) bei zwei der Tiere bestätigt. Die Bestätigung weiterer Verdachtsfälle steht noch aus.

Es wurden zwar auch andere verendete Vögel aufgefunden, es handelt sich jedoch überwiegend um Kraniche, die jahreszeitlich bedingt in großer Anzahl das Kreisgebiet überfliegen und die nachweislich sowohl im restlichen Bundesgebiet als auch im angrenzenden Ausland bereits zu Tausenden an der Geflügelpest verendet sind.

Das Ende der Zugvogelaktivität lässt sich noch schwer abschätzen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Überflug von potentiell infizierten Zugvögeln noch mehrere Wochen andauern wird. Auf Grundlage der vorgenannten Informationen muss mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden.

Die Bekämpfung der hochpathogenen Geflügelpest (Hochpathogene Aviare Influenza) ist im EU-Recht in der VO (EU) Nr. 2016/429 geregelt. Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i.V.m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) Nr. 2016/429 i.V.m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i.V.m. dem Anhang der VO (EU) Nr. 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen. Gemäß Art. 70 Abs. 1 und 2 i.V.m. Art. 55 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens von u.a. hochpathogener Aviare Influenza bei Wildvögeln die erforderlichen Seuchenpräventions- und Bekämpfungsmaßnahmen, um eine Ausbreitung des Virus auf gehaltene Vögel und Geflügel zu verhindern. Als eine Seuchenpräventionsmaßnahme ist gemäß Art. 55 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 die Isolierung von gehaltenen Tieren der für die Geflügelpest empfänglichen Arten anzurufen, wenn dadurch der Kontakt zwischen Wildvögeln und gehaltenen Vögeln und Geflügel und damit eine Ausbreitung in den Haustierbestand vermieden wird. Als einzige wirksame Isolierungsmaßnahme im Sinne des Art. 55 Abs. 1 lit. d) der Verordnung (EU) Nr. 2016/429 ist die Anordnung der Aufstellung von gehaltenen Vögeln und Geflügel gemäß § 13 Abs. 1 S. 1 der Geflügelpestverordnung anzusehen.

Die Aufstellung wird unter Berücksichtigung der Risikobewertung nach Maßgabe des § 13 Abs. 2 Geflügelpestverordnung erlassen. Hierfür werden folgende Gründe angeführt:

Wildvogelzug/ jahreszeitliche Situation:

Laut aktuellen Beobachtungen verlassen die südziehenden Arten, insbesondere Reiher und Kraniche, Deutschland meist erst bis Mitte November. In den letzten Jahren wurden bis Mitte Dezember noch vereinzelte Zugbewegungen registriert. Damit besteht aktuell weiterhin ein relevantes Risiko für Kontakte zwischen Wild- und Hausgeflügel.

Schutz wirtschaftlich bedeutender Geflügelbetriebe:

Eine frühzeitige Aufstellungspflicht dient insbesondere dem Schutz der größeren Bestände im Landkreis vor einem möglichen Seucheneintrag und damit verbundenen Keulungsmaßnahmen.

Indirekte Indizien durch andere Schutzmaßnahmen:

Das derzeitige Verbot von Geflügelausstellungen (Lokalschauen) unterstreicht, dass das Risiko durch Wildvögel bundesweit als relevant eingeschätzt wird – dies spricht ebenfalls für eine lokale Aufstellungspflicht.

Aufgrund der beschriebenen örtlichen Risikofaktoren, der aktuellen Zugvogelaktivität und der Geflügeldichte im Kreis ist eine Aufstellungspflicht gemäß § 13 Abs. 1 Geflügelpestverordnung i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 6 Abs. 1 Nr. 11 Tiergesundheitsgesetz im gesamten Gebiet des Landkreises Bad Dürkheim und im Gebiet der kreisfreien Stadt Neustadt aus fachlicher Sicht geboten, um das Eintragsrisiko für die Geflügelpest zu minimieren und wirtschaftliche Schäden zu verhindern. Das Risiko der Infizierung ist bei Freilandhaltungen deutlich höher als bei Betrieben mit Stallhaltung. Durch das Aufstellen von Geflügel wird das Risiko einer Ansteckung mit der Vogelgrippe erheblich verringert.

Die unter Ziffer 1 getroffene Seuchenbekämpfungsmaßnahme ist somit geeignet, erforderlich sowie angemessen und damit verhältnismäßig ist, um die Geflügelpest effektiv zu bekämpfen.

Zu I.2.

Ausstellungen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen mit Geflügel sind gem. § 4 Abs. 2 Viehverkehrsverordnung zu verbieten, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. Hierfür wird auf die bereits oben aufgeführten Gründe verwiesen. Gemäß § 38 Abs. 11 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz, § 65 Geflügelpestverordnung kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung von Tierseuchen und deren Bekämpfung Verfügungen über die Durchführung von Veranstaltungen, anlässlich derer Tiere zusammenkommen, erlassen. Das angeordnete Verbot ist erforderlich, da durch den bei solchen Veranstaltungen gegebenen engen Kontakt von Tieren ein bislang nicht abschätzbares Infektionsrisiko besteht und dadurch eine Verschleppung von potentiell infizierten Tieren möglich ist. Durch die mittlerweile deutlich dynamische Entwicklung der Seuchengefahr durch den Vogelzug, insbesondere der Kraniche über Rheinland-Pfalz, stellen Ausstellungen, Märkte und ähnliche Veranstaltungen mit Geflügel ein hohes Risiko für die Ausbreitung der Aviären Influenza/ Vogelgrippe dar.

Das Zusammenkommen von Geflügel aus unterschiedlichen Tierbeständen, die sich möglicherweise in der Inkubationszeit befinden, sowie der Personenverkehr, birgt die Gefahr, dass es zu einer weiteren Verbreitung der Vogelgrippe kommt. Durch das Verbot wird die Gefahr der Verschleppung durch Kontakte zwischen den Tieren unterschiedlicher Herkunft und mit Personen, die möglicherweise in Kontakt mit Infektionsquellen gekommen sind, vermieden. Mit dem Erlass dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung wird den Empfehlungen des FLI gefolgt.

Der Schutz der Tierbestände sowie die Einhaltung der geltenden tierseuchenrechtlichen Bestimmungen haben oberste Priorität. Unter den gegebenen Umständen ist die Durchführung solcher Veranstaltungen nicht vertretbar.

Die angeordnete Maßnahme ist demnach geeignet, erforderlich und zugleich verhältnismäßig, um dem Risiko der Einschleppung und Weiterverbreitung der Geflügelpest wirkungsvoll entgegenzuwirken.

Zu I.3.

Gemäß § 26 Abs. 1 Viehverkehrsverordnung i.V.m. § 2 Abs. 1 der Geflügelpestverordnung hat jeder der Hühner, Enten, Gänse, Fasane, Perlhühner, Rebhühner, Tauben, Truthühner, Wachteln oder Laufvögel hält, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltenen Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes, bezogen auf die jeweilige Tierart, anzuzeigen. Die behördliche Kenntnis aller Tierhalter sowie der von ihnen gehaltenen Tiere ist im Rahmen der Bekämpfung der Geflügelpest notwendig.

Zu II.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung für die Aufstellung von Geflügel sowie des Verbots von Ausstellungen u.Ä. erfolgt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO i.V.m. § 37 TierGesG im öffentlichen Interesse. Es hat hier eine Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung und dem privaten Interesse der Anordnungsadressaten an einer aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs zu erfolgen.

Vorliegend handelt es sich bei der Geflügelpest um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht. Um einer Einschleppung der hoch ansteckenden Vogelgrippe in Geflügel- bzw. Vogelbestände entgegenzuwirken, müssen die Maßnahmen sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen.

Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundene Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Nach Abwägung des Für und Wider ist aus den vorgenannten Gründen dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung dieser tierseuchenrechtliche Anordnung Vorrang zu gewähren, sodass die Anordnung des Sofortvollzugs erforderlich ist.

Aufgrund des Sofortvollzugs hat der Widerspruch bezüglich der unter Ziffer I. Nr. 1 und Nr. 2. genannten Punkte keine aufschiebende Wirkung.

Allgemeine Hinweise

Anzeigepflicht: Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt unverzüglich anzuzeigen. (§ 4 TierGesG)

Ordnungswidrigkeiten: Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden. (§ 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG)

Diese Allgemeinverfügung steht nach deren Veröffentlichung auch auf der Internetseite der Kreisverwaltung Bad Dürkheim unter www.kreis-bad-duerkheim.de zur Einsicht bereit.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
Philipp-Fauth-Straße 11
67098 Bad Dürkheim
erhoben werden.

67098 Bad Dürkheim, 11.11.2025
Kreisverwaltung Bad Dürkheim
In Vertretung

Timo Jordan
Erster Kreisbeigeordneter

R E C H T S V E R O R D N U N G

über die Festsetzung des Grabungsschutzgebietes „An der Wormser Straße/ Hutweg“

in den Gemarkungen Deidesheim und Niederkirchen, Landkreis Bad Dürkheim

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543), erlässt die Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, im Benehmen mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe – Direktion Landesarchäologie, folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Grabungsschutzgebiet

Das in § 2 dieser Rechtsverordnung näher bezeichnete und in der beigefügten Flurkarte gekennzeichnete Gebiet, das die Gemarkungen Deidesheim und Niederkirchen tangiert, wird gem. § 22 DSchG zum Grabungsschutzgebiet erklärt.

Das Grabungsschutzgebiet trägt die Bezeichnung „An der Wormser Straße/ Hutweg“.

§ 2

Geltungsbereich

Das Grabungsgebiet umfasst die Fundstelle Deidesheim 6 und verläuft in der Gemarkung Deidesheim über die Flurstück 4428/2, 4436/2, 4430, 4431, 4432, 4433, 4434, 4435, 4436/1, 4437, 4438, 4439, 4440, 4441, 4442, 4443, 4444, 4445, 4446, 4447, 4448, 4449, 4450, 4451, 4452/1, 4452, 4453, 4454. Das Grabungsschutzgebiet in der Gemarkung Niederkirchen verläuft über die Flurstücke 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 677/1, 678 TF, 679 TF, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700.

§ 3

Begründung der Unterschutzstellung

Im vorgenannten Areal ist mit erheblichen archäologischen Funden und Befunden aus dem Mittelalter (Merowingerzeit) zu rechnen.

Bereits 1877 lassen sich Funde aus dem merowingerzeitlichen Gräberfeld in der Sammlung Bassermann-Jordan nachweisen, über deren Fundumstände nichts Genaues bekannt ist. Auf dem markierten Gelände wurden in den darauffolgenden Jahrzehnten viele Plattengräber mit außergewöhnlichem Fundmaterial ausgegraben. Intensive Nachforschungen seitens H. Polenz haben ergeben, dass die bislang aufgefundenen Gräber ausschließlich auf der Deidesheimer Gemarkung liegen. Demnach kann man das Gräberfeld im Winkel zwischen der L 527 und dem nordsüdlich verlaufenden Hutweg verorten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich der Bestattungsplatz nach Osten auf die Gemarkung Niederkirchen ausdehnt. Die zugehörige Siedlung wird darüber hinaus nördlich des Gräberfeldes in Wassernähe beim Stechgraben vermutet. Vergleicht man die Anzahl der bislang in Zusammenhang mit dem Gräberfeld von Deidesheim identifizierten Bestattungen (derzeit ca. 50) mit anderen frühmittelalterlichen Gräberfeldern der Pfalz (Bockenheim: 587 Gräber; Edesheim: 317 Gräber; Frankenthal-Eppstein: 447 Gräber), so besteht der hinreichende Verdacht, dass in Deidesheim mit einer hohen Anzahl bislang noch nicht entdeckter merowingerzeitlicher Bestattungen zu rechnen ist.

Bei der Erforschung der Merowingerzeit (Mitte des 5. Bis Mitte des 8. Jahrhunderts) kommt den Gräberfeldern eine wichtige Rolle zu, da die dazu gehörenden Siedlungen oftmals unter den heutigen Ortschaften liegen und nur in Ausnahmefällen erforscht sind. Da die Gräber in der Regel mit Grabbeigaben in unterschiedlicher Ausführung und Material ausgestattet sind (bei Frauen hauptsächlich Tracht- und Schmuckausstattungen; bei Männern Waffen aller Art und zum Teil aufwändige mehrteilige Waffengürtel), lassen sich in Verbindung mit den verschiedenen Grabbauten (wie z.B. Erdgräber, Holzsärge, Grabkammern oder Steinplattengräber) Aussagen über Alter, Geschlecht, Herkunft, Tracht, soziale Stellung, Handel und Fernverbindungen treffen. Zudem sind Grabausstattungen eine essentielle Quelle für die Erforschung des Zusammenlebens unterschiedlicher ethnischer Gruppen sowie Prozesse der Zuwanderung und Akkulturation.

Damit zählt das Körpergräbergeld von Deidesheim zur Reihe ausgedehnter frühmittelalterlicher Friedhöfe, die für die Beurteilung des Übergangs von Spätantike zu Frühmittelalter in der Pfalz eine herausragende Stellung einnehmen und von besonderer wissenschaftlicher und kulturhistorischer Bedeutung sind. Die bisher bekannten merowingerzeitlichen Gräberfelder der Pfalz weisen eine hohe Heterogenität in den Punkten Entstehungsgeschichte, ethnische Herkunft, sich in Beigaben zeigenden Handelsbeziehungen und der jeweiligen Belegungsdauer auf.

Daher ist jedes neue, modern gegrabene merowingerzeitliche Gräberfeld wichtig, um die frühmittelalterliche Besiedlung der Pfalz in all ihren Facetten darzustellen.

Das Denkmal erfüllt daher den Tatbestand des § 3 Abs. 1 DSchG.

Die derzeitige Nutzung des Geländes durch Weinbau erscheint grundsätzlich unproblematisch. Hingegen sind Tiefpflugmaßnahmen wegen der sehr oberflächennahen Fundlage im Grabungsschutzgebiet nicht möglich. Um den Erhalt eines möglichst großen Teils dieser einzigartigen archäologischen Befunde jedoch zu gewährleisten und um die im Zuge einer möglichen zukünftigen geplanten Bebauung des Geländes unumgänglichen Grabungen und Untersuchungen nach denkmalpflegerischen und wissenschaftlichen Gesichtspunkten fach- und sachgerecht durchzuführen zu können, wird das o.g. Gebiet im Sinne des § 22 DSchG als Grabungsschutzgebiet ausgewiesen.

§ 4

Genehmigungs- und Anzeigepflichten

- 1.) Vorhaben in Grabungsschutzgebieten, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 22 Abs. 3 DSchG). Dies betrifft insbesondere die Durchführung von Tiefpflugmaßnahmen.
- 2.) Nachforschungen, insbesondere Geländebegehungen mit Schatzsuchgeräten sowie Ausgrabungen, mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, bedürfen der Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde (§ 21 Abs. 1 DSchG).
- 3.) Die Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind schriftlich bei der Kreisverwaltung Bad Dürkheim als untere Denkmalschutzbehörde, Philipp-Fauth-Straße 11, 67098 Bad Dürkheim, einzureichen.
- 4.) Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, sind der Denkmalfachbehörde (Generaldirektion Kulturelles Erbe, Mainz) rechtzeitig anzuzeigen (§ 21 Abs. 2 DSchG).

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer entgegen

1. § 21 Abs. 1 DSchG ohne Genehmigung Nachforschungen mit dem Ziel, Kulturdenkmäler zu entdecken, durchführt,

2. § 21 Abs. 2 DSchG Erd- und Bauarbeiten, bei denen zu vermuten ist, dass Kulturdenkmäler entdeckt werden, nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
3. § 22 Abs. 3 DSchG ohne Genehmigung in Grabungsschutzgebieten Vorhaben durchführt, die verborgene Kulturdenkmäler gefährden können.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 125.000,- € geahndet werden (§ 33 Abs. 1 Nr. 12, 13, 14, Abs. 2 DSchG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Dürkheim, den 27.10.2025

Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Untere Denkmalschutzbehörde

gez.

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat